

**Bauleitplanung der Gemeinde Modautal  
Teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des  
Bebauungsplans „Nördlich des Birkenwegs“ in der Gemarkung Ernhofen**

**hier: Bekanntmachung über die Erteilung der Genehmigung der höheren  
Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich des Birkenwegs“ der Gemeinde Modautal wurde am 20.03.2017 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal festgestellt und am 10.04.2017 dem Regierungspräsidium Darmstadt gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Bescheid vom 21.06.2017, Zeichen: Az. III 31.2 - 61d 02/01-77, die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich des Birkenwegs“ gemäß § 6 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 21.06.2017 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die teilbereichsbezogene Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich des Birkenwegs“ der Gemeinde Modautal rechtswirksam.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches betrifft die Grundstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Ernhofen, Flur 6, Nr. 80 und 81 tlw. und ist der untenstehenden beigefügten Plandarstellung zu entnehmen. Die unmaßstäbliche Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung, dem Umweltbericht mit Anlagen (Bestands- und Maßnahmenkarte), dem Bodengutachten sowie dem städtebaulichen Entwicklungskonzept ab sofort, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Modautal, Odenwaldstraße 34, Dachgeschoss, Zimmer-Nrn. 3.1, 64397 Modautal zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Öffnungszeiten (Dienststunden) der Gemeindeverwaltung sind:

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	von 14:00 Uhr - 18:30 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Modautal geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Modautal, 26.06.2017

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal  
Jörg Lautenschläger (Bürgermeister)

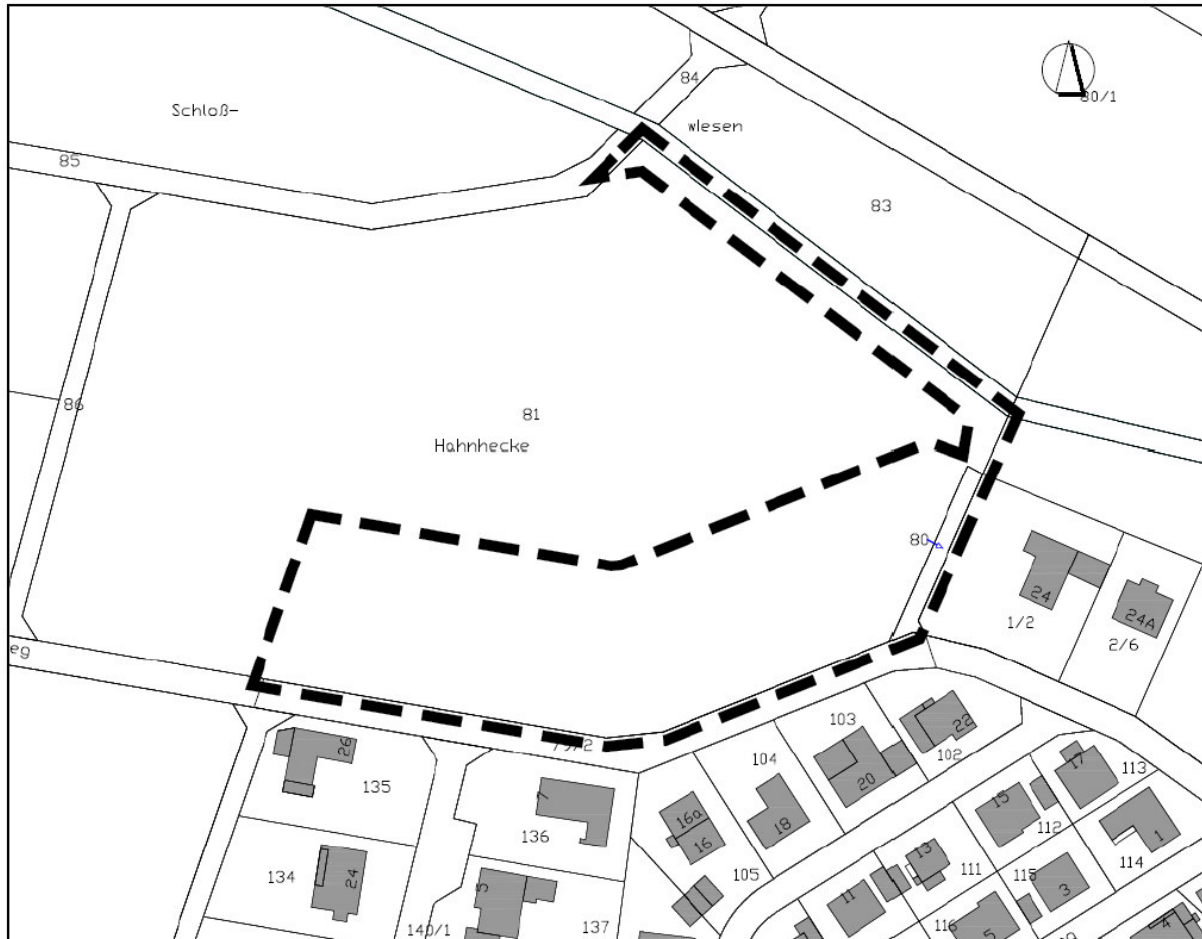


Abbildung: Geltungsbereichsgrenze der teilbereichsbezogenen Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nördlich des Birkenwegs“; Darstellung ohne Angabe des Maßstabs